

1961

Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1961

Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 61	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank	1861
2. 10. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung	1863
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1864

In Teil II Nr. 51, ausgegeben am 10. Oktober 1961, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Anlage VII des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und über die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gemäß Artikel 46 der Konvention (Anerkennung durch die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg für weitere fünf Jahre). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Schweden und Nicaragua). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betreffend die Behandlung von Versicherungsverträgen sowie Spezialrückversicherungs- und Generalrückversicherungsverträgen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Inkrafttreten für Monaco). — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1959.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank

Vom 6. Oktober 1961

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Sammeldepotgutschriften für ehemalige Reichsbankanteilseigner

(1) Der Abwickler verschafft dem Berechtigten, dessen Ansprüche nach § 3 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes im Verfahren nach § 4 des Gesetzes anerkannt worden sind, Miteigentum an der nach § 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 346) gebildeten Sammelurkunde über Reichsbankanteilscheine durch Übertragung von Miteigentumsanteilen, die der Deutschen Reichsbank an der Sammelurkunde zustehen. Reichen die Miteigentumsanteile der Deutschen Reichsbank nicht aus, so hat der Abwickler den Nennbetrag der Sammelurkunde in dem jeweils erforderlichen Umfang zugunsten der Deutschen Reichsbank zu erhöhen; § 9 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes des Landes Berlin gilt hierfür nicht. Auf der Sammelurkunde ist zu vermerken, daß die Erhöhung auf Grund des Satzes 2 vorgenommen worden ist.

(2) Der Berechtigte erhält Gutschrift bei dem Kreditinstitut, das er bezeichnet. Hat er ein Kreditinstitut nicht bezeichnet, so bestimmt es der Abwickler.

§ 2

Auslieferung von Bundesbankgenußscheinen an die Anteilseigner der Deutschen Reichsbank

(1) Der Abwickler der Deutschen Reichsbank hat gegen Vorlegung in Kraft gebliebener, mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehener Reichsbankanteilscheine Bundesbankgenußscheine nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Gesetzes auszuliefern. Er hat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern, in Kraft gebliebene, mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehene Reichsbankanteilscheine innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Auf vorgelegte Reichsbankanteilscheine dürfen Bundesbankgenußscheine nur ausgeliefert werden, sofern die Prüfstelle auf Grund ihrer Nachweisungen festgestellt hat, daß sie in Kraft geblieben sind; § 54 a Abs. 3 Satz 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes gilt entsprechend. Die Auslieferung ist auf den zurückzugebenen Reichsbankanteilscheinen kenntlich zu machen. Bundesbankgenußscheine, die auf nicht fristgemäß vorgelegte, in Kraft gebliebene Reichsbankanteil-

scheine entfallen, sind den Berechtigten auch nach Ablauf der Frist auszuliefern.

(2) Der Abwickler der Deutschen Reichsbank hat die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde über Reichsbankanteilscheine nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes entfallenden Bundesbankgenußscheine bei der Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung nach Maßgabe der Vorschriften des Depotgesetzes einzuliefern. Mit der Einlieferung erwerben die Miteigentümer der Sammelurkunde über Reichsbankanteilscheine in der sich aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes ergebenden Höhe Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand eingelieferten Bundesbankgenußscheinen. Die Wertpapiersammelbank hat die Einlieferung auf Kosten der Deutschen Reichsbank im Bundesanzeiger bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Kreditinstitute aufzufordern, den Inhabern von Gutschriften auf Sammeldepotkonto zusätzliche Gutschriften über Bundesbankgenußscheine in der sich aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes ergebenden Höhe zu erteilen.

(3) Für die zum Sammelbestand eingelieferten Bundesbankgenußscheine, die auf den nicht durch Anmeldungen belegten Betrag der Sammelurkunde entfallen, gilt § 54 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940) entsprechend.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 Satz 2 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu §§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1961 — 1 BvL 44/55 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung der §§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung auf Antrag

des Landesverwaltungsgerichts Hannover wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1 und § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Oktober 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft- tretens
	Nr.	vom	
Verordnung der Oberfinanzdirektion Freiburg über die Bestimmung eines Zollandungsplatzes im Oberfinanzbezirk Freiburg i. Br. Vom 15. September 1961	192	5. 10. 61	6. 10. 61
Verordnung der Oberfinanzdirektion München zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Zollandungsplätzen im Oberfinanzbezirk München Vom 25. September 1961	192	5. 10. 61	6. 10. 61